

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) hat der Bund das im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte materielle Stiftungsrecht teilweise geändert und die Voraussetzungen zur Errichtung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts bundesweit vereinheitlicht. Außerdem wurde die bisherige Genehmigung der Stiftungserrichtung durch staatliche Behörden durch den Begriff „Anerkennung“ ersetzt. Infolge der vom Bund nunmehr wahrgenommenen Gesetzgebungskompetenz im Bereich des materiellen Stiftungsrechts sind die bisher hierzu im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg enthaltenen Bestimmungen aufzuheben bzw. anzupassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Regelungen im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg zum notwendigen Inhalt von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung für Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden aufgehoben und die gleichgerichteten Regelungen für Stiftungen des öffentlichen Rechts mit der neuen bundesgesetzlichen Rechtslage harmonisiert. Durchgängig wird der Begriff „Genehmigung“ einer Stiftung bürgerlichen Rechts durch den Begriff „Anerkennung“ ersetzt. Zur Schaffung von mehr Transparenz im Stiftungswesen soll außerdem die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nichtkirchlicher Stiftungen voraussetzungslos für jedermann erfolgen können. Schließlich werden die Bestimmungen über den Vermögensanfall bei Erlöschen einer Stiftung an die Rechtslage auf Bundesebene angepasst und damit vereinheitlicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Kostensteigerungen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 18. November 2003

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

## **Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes**

### Artikel 1

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 35 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Name und Anschrift,“

b) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Tag der Erlangung der Rechtsfähigkeit und anerkennende oder verleihende Behörde.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

*Anerkennung*

Die Anerkennung einer Stiftung erfolgt durch die Stiftungsbehörde.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

*Satzungsänderungen*

Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn die zur Satzungsänderung befugten Stiftungsorgane die erforderliche Änderung nicht vornehmen oder die Stiftungsorgane nach der Stiftungssatzung zu Satzungsänderungen nicht befugt sind; die Änderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. jede Änderung der Anschrift der Stiftung mitzuteilen, und“.
  - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
5. § 14 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Vermögen von zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue oder die aufnehmende Stiftung über.“
6. § 15 wird aufgehoben.
7. In §§ 16 und 24 Satz 1 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stiftungsakt errichtet.“
9. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind § 46, § 81 Abs. 1 und § 88 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Vorschriften des Zweiten Teils über Satzungsänderungen (§ 6), die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen (§ 7 Abs. 1 und 2) und die Bekanntmachungen (§ 16) entsprechend anzuwenden.“
10. In § 22 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „sollen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
11. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „nach § 6 Abs. 2“ durch die Worte „nach § 81 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Angabe „(§§ 15 und 19)“ durch die Angabe „(§ 88 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 19)“ und die Worte „des Landes“ durch die Worte „des Fiskus des Landes“ ersetzt.
13. In § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis kirchlicher Stiftungen ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.“

14. In § 31 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der örtliche Wirkungskreis einer Stiftung nach ihrer Satzung auf eine Gemeinde begrenzt, kann die Bekanntmachung auch in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Gemeinde bestimmten Form durchgeführt werden.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts des Bundes vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) verfolgt das Ziel, das materielle Stiftungsrecht zu modernisieren und damit insgesamt zur Förderung des Stiftungswesens beizutragen. Um die Stifterfreiheit zu stärken, werden durch eine bundeseinheitliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung transparenter und einfacher gestaltet. Im Einzelnen beinhaltet die Neuregelung, die am 1. September 2002 in Kraft trat, folgende wesentliche Kernpunkte:
  - a) Die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts werden im BGB einheitlich und abschließend bestimmt. Insoweit verbleibt es nach § 80 Abs. 1 BGB zwar bei der bestehenden Grundregelung, dass eine rechtsfähige Stiftung durch das Stiftungsgeschäft und den Verwaltungsakt der zuständigen Landesbehörde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit entsteht. Dabei soll aber der Verwaltungsakt nicht mehr als „Genehmigung“, sondern als „Anerkennung“ bezeichnet werden, um so die Kernfunktion der bisherigen Genehmigung, die Anerkennung als juristische Person in Form der Stiftung bürgerlichen Rechts, klarzustellen. Außerdem wird zu Gunsten des Stifters in der Neuregelung nach § 80 Abs. 2 BGB ausdrücklich ein subjektiv-öffentliches Recht geschaffen, dass die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen ist, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des ebenfalls neu gefassten § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Sind diese materiell-rechtlichen, bundeseinheitlich abschließenden Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch des Stifters auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung. Dieser Rechtsanspruch wurde bereits bisher der stiftungsrechtlichen Genehmigungspraxis in Baden-Württemberg auf der Grundlage der umfassenden Stifterfreiheit zu Grunde gelegt. Er findet nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nun jedoch auch in § 80 Abs. 2 BGB eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage.
  - b) § 81 Abs. 1 BGB regelt die inhaltlichen Anforderungen an das Stiftungsgeschäft unter Lebenden, die zur Gewährleistung der Stifterfreiheit auf das Nötigste beschränkt werden. Danach bedarf das Stiftungsgeschäft der Schriftform und einer verbindlichen Erklärung des Stifters, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegeben Zwecks hinzugeben. Weiter muss die Stiftung eine Satzung erhalten, in der Regelungen über Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung sowie die Bildung des Vorstands der Stiftung als vertretungsberechtigtes Organ getroffen werden.
  - c) Für die in § 83 BGB geregelte Stiftung von Todes wegen wird für den Fall, dass die Stiftungssatzung nicht den Erfordernissen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB genügt, von einem heilbaren Rechtsmangel ausgegangen. Daher wurde ergänzend hinzugefügt, dass die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Stifterwillens die Satzung aufstellt bzw. eine unvollständige Satzung ergänzt. Diese Regelung gilt nach § 81 Abs. 1 Satz 4 BGB entsprechend, wenn der Stifter nach Errichtung des Stiftungsgeschäfts verstorben ist.
  - d) In § 88 Satz 2 BGB wird im Anschluss an die bisherige Regelung in Satz 1 ergänzend eine Bestimmung zum Vermögensanfall einer erloschenen Stiftung getroffen. Danach ist beim Fehlen einer Bestimmung über die Anfallberechtigung in der Stiftungssatzung der Anfall des Vermögens an das Land vorgesehen, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch Landesrecht

kann ein anderer Anfallberechtigter bestimmt werden. Da das Bürgerliche Gesetzbuch bisher zur Anfallberechtigung noch keine Regelung enthielt, wurden durch das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) bereits abweichende Regelungen für die Anfallberechtigung bei kirchlichen Stiftungen (§ 26 Abs. 2) und bei kommunalen Stiftungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2) getroffen. Insofern verbleibt es bei diesen Bestimmungen, die nur redaktionell anzupassen sind.

2. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll durch die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch für den Bereich der Erlangung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung eine bundeseinheitliche und abschließende Regelung getroffen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8277). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist jedoch nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes auf das materielle bürgerliche Recht und somit auch auf bürgerlich-rechtliche Stiftungen beschränkt. Der Regelungsbefugnis durch die Länder unterliegen weiterhin die Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren und zur Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen, zu den Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zu kirchlichen und kommunalen Stiftungen. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, den Gedanken der Modernisierung und Vereinfachung des Stiftungsrechts und damit der Förderung des Stiftungswesens auch im Landesrecht umzusetzen und gleichzeitig eine Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Neuregelungen vorzunehmen. Dabei soll auch dem Bedürfnis nach Transparenz im Stiftungswesen stärker entsprochen werden und das Stiftungsverzeichnis nichtkirchlicher Stiftungen für jedermann einsehbar sein. Außerdem soll die Anschrift der Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.
3. Der Gesetzentwurf bewirkt keine zusätzlichen Kosten für Bürger und Verwaltungen.
4. Die angehörten Kirchen haben den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Zugleich haben sie mehrere Änderungsvorschläge vorgebracht, die überwiegend übernommen sind. Im Einzelnen wird darauf in der Einzelbegründung hingewiesen. Wegen des damit verbundenen zusätzlichen bürokratischen Aufwands wird lediglich die Anregung nicht aufgegriffen, in § 9 StiftG eine Mitteilungs- bzw. Anzeigepflicht der Stiftungen gegenüber der Stiftungsbehörde für die Begründung bzw. die Aufgabe einer wirtschaftlichen Beteiligung vorzusehen, zumal solche bedeutenderen Änderungen bei einer Stiftung regelmäßig in der Jahresrechnung bzw. im Jahresbericht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 StiftG ihren Niederschlag finden dürften.

Von den kommunalen Landesverbänden hat sich nur der Landkreistag geäußert. Von dessen wenigen, teilweise redaktionellen Anregungen ist der wesentliche Vorschlag zu § 31 StiftG übernommen.

Vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sowie vom Bundesverband Deutscher Stiftungen wird jeweils der allgemein gehaltene Wunsch geäußert, das Stiftungsgesetz grundlegend zu ändern. Die Zielrichtung geht bei diesem Wunsch dahin, die Handlungsmöglichkeiten der Stiftungsaufsicht, die in Baden-Württemberg schon bisher im Hinblick auf die Beachtung des Stifterwillens zurückhaltend ausgeübt wurde, elementar zu reduzieren. Für ein solches Vorgehen, insbesondere für eine Änderung des § 7 StiftG, der sich bewährt hat, besteht jedoch keine Veranlassung, zumal die Aufgabe der Stiftungsaufsicht gerade auch darin besteht sicherzustellen, dass der Stifterwille bei der Tätigkeit von Stiftungen beachtet wird. Dieser Obhutspflicht der Aufsichtsbehörde wird von der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.

Die weiteren vom Bundesverband Deutscher Stiftungen vorgetragenen Anregungen sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, da sie teilweise zu zu-



sätzlichem vermeidbarem bürokratischen Aufwand führen (so bei der Ausstellung beglaubigter Abschriften bei Einsichtnahme ins Stiftungsverzeichnis, ohne dass dafür ein praktisches Bedürfnis besteht), teilweise die Qualität der Stiftungsaufsicht über Gebühr beeinträchtigen würden (so z. B. bei Verlagerung der Stiftungsaufsicht bei kommunalen Stiftungen weg von der regelmäßig sachnäheren Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der die Stiftung errichtet ist, hin zur sonst allgemein zuständigen Stiftungsbehörde).

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)

Es entspricht häufig den praktischen Bedürfnissen, die Anschrift einer Stiftung bzw. ihres Vorstands in Erfahrung zu bringen, um mit ihr Kontakt aufnehmen zu können. Die Anschrift soll deshalb in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll durch die Ersetzung des Begriffs „Genehmigung einer Stiftung“ durch „Anerkennung einer Stiftung“ bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts in § 80 Abs. 1 BGB klargestellt werden, dass die Anerkennung als rechtsfähig die eigentliche Kernfunktion des Genehmigungsakts darstellt. Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen weiterhin nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StiftG durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit. § 4 Abs. 2 Nr. 5 soll daher an die begrifflich unterschiedlichen Entstehungstatbestände für Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts im Wortlaut angepasst werden.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

Stiftungen rücken aufgrund ihrer stetig wachsenden Zahl und ihrer verstärkten Aktivitäten zunehmend in den Blickwinkel der Öffentlichkeit. Insgesamt ist ein wachsender Bedarf an Informationen über bestehende Stiftungen und deren spezifische Zwecke sowohl bei Bürgern als auch bei Firmen und Verbänden zu verzeichnen. Grund dafür ist zum einen die Suche nach geeigneten Fördermöglichkeiten für spezielle Projekte, zum anderen aber auch das Bedürfnis, durch eventuelle Zuwendungen zur Verwirklichung bereits bestehender Projekte von Stiftungen beizutragen. Nach Erhebungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen im Jahr 2000 besitzen dabei über 94 % aller deutschen Stiftungen den Status der Gemeinnützigkeit und sind deswegen ganz oder überwiegend von der Entrichtung bestimmter Steuern befreit. Es erscheint daher sachgerecht, der Allgemeinheit einen Überblick über bestehende Stiftungen mit den Grunddaten, wie sie nach § 4 Abs. 2 StiftG im Stiftungsverzeichnis enthalten sind, zugänglich zu machen. Dadurch können Interessierte Anregungen zur Errichtung weiterer Stiftungen erhalten und auch Möglichkeiten zur Kooperation im Hinblick auf Projektförderungen besser nutzen. Durch den Wegfall des Erfordernisses der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses wird es gegenüber der bisherigen Rechtslage für die Bürger einfacher, entsprechende Informationen aus dem Stiftungsverzeichnis zu erhalten. Für die Regierungspräsidien entfällt im Gegenzug der Aufwand zur Prüfung der jeweils zur Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Einsicht in das Stiftungsverzeichnis vorgebrachten Gründe.

## Zu Nummer 2 (§ 5)

Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird der Entstehungstatbestand nunmehr in § 80 Abs. 1 BGB als „Anerkennung“ bezeichnet. Daher sind die Überschrift von § 5 StiftG und der Wortlaut von § 5 Satz 1 StiftG entsprechend anzupassen. Das bisher landesrechtlich in § 5 Satz 2 StiftG geregelte Erfordernis der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks als Anerkennungsvoraussetzung ist jetzt bundeseinheitlich in § 80 Abs. 2 BGB enthalten. § 5 Satz 2 StiftG kann daher entfallen. Durch § 5 StiftG in der neuen Fassung wird nur noch bestimmt, welche Behörde für die Anerkennung einer Stiftung zuständig ist.

## Zu Nummer 3 (§ 6)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts wurden die Voraussetzungen zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts bundeseinheitlich und abschließend geregelt. Nach § 80 Abs. 2 BGB ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Nach § 81 Abs. 1 BGB bedarf das Stiftungsgeschäft der Schriftform und muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten, die mindestens Regelungen zu Name, Sitz, Zweck, Vermögen und die Bildung des Vorstands der Stiftung als vertretungsberechtigtes Organ enthalten muss. Unerheblich soll dabei sein, ob der Stifter das gesetzlich vorgeschriebene Vertretungsorgan als Vorstand bezeichnet oder ihm einen anderen Namen wie z. B. Direktorium, Verwaltungsrat oder Kuratorium verleiht. Maßgeblich ist vielmehr, dass es sich um ein Vertretungsorgan i. S. v. § 26 BGB handelt. Dies hat die Satzung klarzustellen. Festlegungen über die Bildung des Vorstands betreffen insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter der Stiftung nach § 86 BGB i. V. m. § 26 BGB, soweit der Stifter in der Stiftungssatzung keine abweichenden Regelungen trifft.

Ist der Stifter verstorben, kann die Stiftungsbehörde die Stiftungssatzung neu aufstellen oder ergänzen, wenn die Stiftungssatzung den vorgenannten Mindestanforderungen nicht entspricht (sog. Ergänzungsbefugnis nach § 81 Abs. 1 Satz 4 BGB).

Infolge dieser abschließenden bundesrechtlichen Regelungen sind die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in § 6 Abs. 1 bis 3 StiftG über den notwendigen Inhalt von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung sowie die Ergänzungsbefugnis der Stiftungsbehörde aufzuheben, da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung insoweit Gebrauch gemacht hat. Sollte vom Stifter für die zu errichtende Stiftung eine mehrstufige Stiftungsorganisation vorgesehen werden, in der neben dem vertretungsbefugten Vorstand weitere Aufsichtsgremien oder beratende Gremien tätig werden sollen, können für die Funktionsfähigkeit der Stiftung und gegebenenfalls zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks auch künftig Satzungsregelungen über die Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder dieser Stiftungsorgane erforderlich sein, wie dies bisher in § 6 Abs. 2 StiftG vorgesehen war. Gleiches gilt je nach Sachlage für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Stiftungsorgane, für Regelungen zur Beschlussfassung und zu Satzungsänderungen sowie für die Aufhebung der Stiftung. Ob etwa weitere Stiftungsorgane erforderlich sind, ergibt sich im Einzelfall aus der Größe der Stiftung, dem Umfang der für die Verwirklichung des Stiftungszwecks erforderlichen Maßnahmen, fachspezifischen Besonderheiten des Stiftungszwecks und aus der Vermögensausstattung. Der Stifter kann aber nunmehr selbst entschei-

den, ob und in welcher Regelungsdichte solche Bestimmungen in die Satzung aufgenommen werden. Stiftungswillige Bürgerinnen und Bürger werden auch weiterhin von den Stiftungsbehörden umfassend beraten. Diese stellen bei Bedarf Satzungsmuster zur Verfügung und erarbeiten auf Wunsch auch Vorschläge für eine entsprechende funktionsfähige Struktur der Stiftungsorganisation, die der Stifter seinen weiteren Überlegungen zu Grunde legen kann. Sollte der Stifter jedoch von weiteren Satzungsregelungen bewusst absehen, ist die Stiftung nach der nunmehr geltenden Rechtslage dennoch grundsätzlich nach § 80 Abs. 2 BGB anzuerkennen, wenn er die vorgenannten Mindestregelungen nach § 81 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BGB in Stiftungsgeschäft und Satzung getroffen hat.

Der verbliebene Regelungsgehalt von § 6 StiftG in seiner neuen Fassung entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 Abs. 4 StiftG. Dort sind weiterhin Regelungen über die Genehmigung von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die Stiftungsbehörde getroffen. Der Bund konnte von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes abschließend nur hinsichtlich der Entstehungsvoraussetzungen für rechtsfähige Stiftungen Gebrauch machen. Regelungen zur Aufsicht über Stiftungen und das hierbei einzuhaltende Verfahren, wie sie in § 6 StiftG neuer Fassung enthalten sind, unterfallen weiterhin der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Die Beibehaltung des Begriffs „Genehmigung“ in § 6 Satz 1 StiftG verdeutlicht, dass durch Satzungsänderungen keine neue Stiftung entsteht, sondern dass dies eine aufsichtsrechtlich zu prüfende Änderung der Stiftungsverfassung darstellt. Insbesondere in Fällen, in denen der Stifter selbst nicht mehr die Stiftungsverwaltung führt, ist eine solche Prüfung erforderlich, um dem Stifterwillen möglichst weitgehend Geltung zu verschaffen (vgl. § 2 StiftG).

Neu aufgenommen wurde eine Regelung, wonach Satzungsänderungen durch die Stiftungsbehörde bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse auch dann möglich sein sollen, wenn die Stiftungsorgane hierzu mangels Ermächtigung in der Satzung nicht in der Lage sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Stiftungsvorstand sich nach der Satzung aus Vertretern bestimmter Institutionen zusammensetzen soll, diese Institutionen aber zwischenzeitlich aufgelöst sind.

Zu Nummer 4 (§ 9 Abs. 2)

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 StiftG soll die Anschrift einer Stiftung in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden, um die Kontaktaufnahme mit ihr zu erleichtern (vgl. Nummer 1 a der Einzelbegründung). Dementsprechend soll in § 9 Abs. 2 StiftG auch eine Mitteilungspflicht der Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde vorgesehen werden, wenn sich die Anschrift ändert, um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Stiftungsverzeichnisses zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 2 Satz 4)

Diese Änderung dient dazu, ausdrücklich zu regeln, dass sowohl in den Fällen, in denen mehrere Stiftungen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, als auch in den Fällen, in denen eine Stiftung von einer anderen Stiftung aufgenommen wird, jeweils das Vermögen auf die neue bzw. die aufnehmende Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Bislang war die Gesamtrechtsnachfolge nur für den Fall geregelt, dass mehrere Stiftungen zu einer neuen zusammengelegt werden.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die in § 15 StiftG enthaltene Regelung, dass mangels Bestimmung eines Anfallberechtigten in der Satzung das Vermögen im Falle des Erlöschens der

Stiftung an das Land fällt, ist in § 88 Satz 2 BGB aufgenommen worden und gilt damit bundeseinheitlich. Nach § 88 Satz 3 BGB i. V. m. § 46 Satz 2 BGB ist das Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. § 15 StiftG ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§§ 16 und 24 Satz 1)

Infolge der bundesrechtlichen Umbenennung des Entstehungstatbestandes für Stiftungen des bürgerlichen Rechts in „Anerkennung“ sind auch die Vorschriften über die Bekanntmachungen (§ 16) und über kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§ 24 Satz 1) entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8 (§ 17 Abs. 1)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass Stiftungen des öffentlichen Rechts auch weiterhin neben der Errichtung durch Stiftungsakt mit anschließender staatlicher Verleihung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden können.

Zu Nummer 9 (§ 19 Satz 1)

In § 19 Satz 1 StiftG wurde bisher bezüglich der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts u. a. auf § 6 StiftG für das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung und auf § 15 StiftG für den Vermögensanfall verwiesen. Da diese Vorschriften jedoch wegen ihrer abschließenden Regelung im Bundesrecht zum größten Teil entfallen, sollen die Verweisungen durch entsprechende Verweisungen auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 46, § 81 Abs. 1 und § 88 Satz 1 und 2 BGB) ersetzt werden. Zum Regelungsgehalt dieser bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen wird auf Nummer 3 und 6 der Einzelbegründung Bezug genommen. Im Übrigen wird durch den auch von den Kirchen angeregten Verweis auf § 46 BGB klargestellt, dass der Vermögensanfall bei Stiftungen des öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt.

Der Inhalt von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung soll für Stiftungen des öffentlichen Rechts den gleichen Minimalanforderungen nach § 81 Abs. 1 BGB unterliegen, wie bei privatrechtlich verfassten Stiftungen. Wegen der geringen Unterschiede in der jeweils erforderlichen Stiftungsorganisation dieser beiden Stiftungsformen erscheint dies sachgerecht und dient der Rechtsvereinfachung. Sollte aufgrund der Umstände im Einzelfall die Aufnahme weiterer Bestimmungen in der Stiftungssatzung entsprechend der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 2 StiftG erforderlich sein, bleibt die Aufnahme dem Stifter unbenommen. Die bisherige Verweisung in § 19 Satz 1 StiftG bezog sich auch auf die Regelungen in § 6 Abs. 4 StiftG zu den Voraussetzungen von Satzungsänderungen. Daher wird die entsprechende Verweisung auf § 6 in seiner neuen Fassung aufrecht erhalten.

Zu Nummer 10 (§ 22 Nr. 1)

Die Änderung dient der auch von den Kirchen angeregten redaktionellen Klarstellung, dass es sich bei den in § 22 Nr. 1 und 2 StiftG aufgeführten Fallkonstellationen um zwei selbstständige Alternativen handelt, also sowohl Stiftungen im Sinne von § 22 Nr. 1 StiftG als auch Stiftungen im Sinne von § 22 Nr. 2 StiftG kirchliche Stiftungen sind.

Zu Nummer 11 (§ 25 Abs. 2)

Der bisherige Verweis ist infolge des Wegfalls des bisherigen § 6 Abs. 2 StiftG und der Änderung des § 19 StiftG anzupassen. Es wird daher auf § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB verwiesen, da nunmehr dort als bundesrechtlich einheitliche Vor-

gabe für den Mindestinhalt die in einer Stiftungssatzung erforderlichen Bestimmungen aufgeführt sind. Damit wird auch dem Anliegen der Kirchen Rechnung getragen, wie bisher erforderliche Satzungsbestimmungen durch allgemeine Regelungen ersetzen zu können.

Zu Nummer 12 (§ 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 2)

Da § 15 StiftG aufzuheben ist (vgl. Nummer 6 der Einzelbegründung) und nunmehr beim Erlöschen von Stiftungen des privaten Rechts hinsichtlich des Vermögensanfalls das Bürgerliche Gesetzbuch unmittelbar anzuwenden ist, sind die Verweisungen in § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 StiftG entsprechend anzupassen. Das Land macht damit entsprechend der bisherigen Rechtslage gleichzeitig für den Bereich der kirchlichen und kommunalen Stiftungen von seiner Regelungsbefugnis nach § 88 Satz 2 BGB zur Bestimmung eines anderen Anfallberechtigten Gebrauch. Die Vermögenszuordnung beim Erlöschen dieser Stiftungen erscheint sachgerecht, da das verbliebene Vermögen kirchlicher und kommunaler Stiftungen dem jeweiligen Aufgabenträger des ursprünglichen Stiftungszwecks zur zweckentsprechenden Weiterverwendung zugute kommen soll.

Zu Nummer 13 (§ 27)

Für kirchliche Stiftungen ist es sachgerecht, das Recht auf Einsicht in das Stiftungsverzeichnis weiterhin von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig zu machen. Dies entspricht auch der bisher geltenden Rechtslage. Im Unterschied zu sonstigen Stiftungen kann mit einer solchen Ausgestaltung des Einsichtsrechts besser den Besonderheiten bei kirchlichen Stiftungen Rechnung getragen werden, da kirchliche Stiftungen vielfach nicht so sehr im Blickwinkel der Öffentlichkeit stehen wie andere Stiftungen, sondern häufig primär auf den kirchlichen Bereich bezogen sind. Mit dieser Regelung wird auch ein Vorschlag der Kirchen aufgegriffen.

Zu Nummer 14 (§ 31 Abs. 2 Nr. 3)

Nachdem kommunale Stiftungen in ihrem örtlichen Wirkungskreis nach ihrer Satzung regelmäßig auf das Gebiet einer Gemeinde begrenzt sind, ist es vertretbar, im Hinblick auf eine damit verbundene Kosteneinsparung entsprechend einer Anregung des Landkreistags zu ermöglichen, dass Bekanntmachungen nach §§ 16 und 19 StiftG nicht nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises geltenden Bestimmungen durchzuführen sind, sondern statt dessen alternativ nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Gemeinde geltenden Bestimmungen durchgeführt werden können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da es keiner längeren Vorlaufzeit für die Umsetzung dieses Gesetzes bedarf, sollen die Änderungen sofort in Kraft treten.